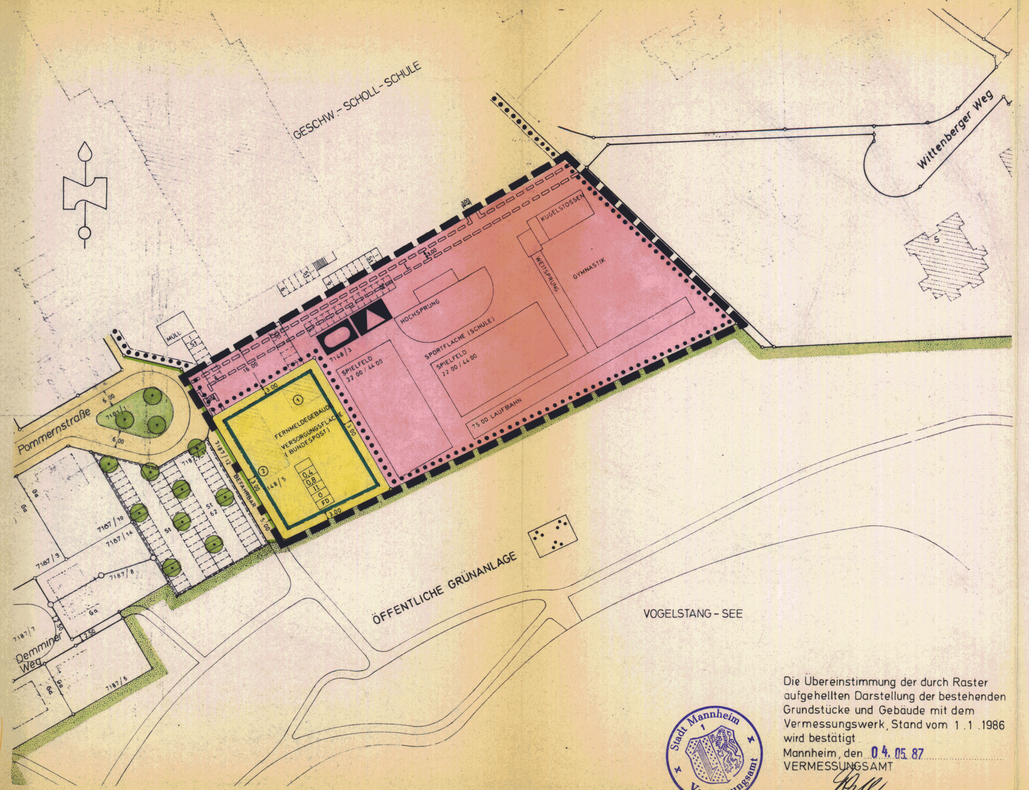

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1.1.1986 wird bestätigt

Mannheim, den 04.05.87

VERMESSUNGSAMT

Stadt Mannheim Vermessungsamt

Fath

Stadtvermessungsdirektor

I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 und 7 BBauG in Verbindung mit § 73 LBO)

0,4	Grundflächenzahl
0,8	Geschoßflächenzahl
II	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
O	offene Bauweise
FD	Flachdach

Baugrenze

Fläche für den Gemeinbedarf

Sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen

Schule

Straßenbegrenzungslinie

Versorgungsfläche

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

L Leitungsrecht zugunsten der Leitungsträger

II. ZEICHNERISCHE HINWEISE

Grünfläche

Parkanlage

bestehende Bäume

St Fläche für Stellplätze

vorhandene Grundstücksgrenze

Fahrbahn

Gehweg

Strassenbegleitgrün

bestehende Bebauung

(2) Zahl der Vollgeschosse bei bestehender Bebauung

III. SCHRIFTLICHE FESTSETZUNG

— 1 —

BEGRÜNUNG DER GRUNDSTÜCKE (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG in Verbindung mit § 73 LBO)

1.1

Die im Planungsgebiet vorhandenen Bäume sind zu erhalten und zu pflegen.

Hiermit wird bestätigt, daß der Wortlaut der vorstehenden Satzung im Gemeinderat beschlossen wurde und dabei die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen eingehalten worden sind.

Mannheim, den 23.9.1987

Der Oberbürgermeister

GENEHMIGUNGSVERMERK	BESTÄTIGUNGSVERMERK
Nr. --------- Genehmigt Karlsruhe, ... REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE	Die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes wird hiermit bestätigt. 02. Okt. 1987 Mannheim, ... STADT MANNHEIM BAUVERWALTUNGSAMT

STADT MANNHEIM

STADTPLANUNGSAMT

BEBAUUNGSPLAN ZUR AUSWEISUNG EINER GEMEINBEDARFSFLÄCHE (SCHULE) BZW. VERSORGUNGSFLÄCHE (BUNDESPOST) ÖSTL. DER POMMERNSTRASSE IN MA-VOGELSTANG

TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 75/1 TEIL 2

MASSTAB 1:1000 NR. 75/17

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNG Der Technische Ausschuß hat die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.	am 15.10.1986
BEKANNTMACHUNG Der Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan wurde gemäß § 2 (1) BBauG ortsüblich bekanntgemacht.	am 24.1.1986
BÜRGERBETEILIGUNG Die Gemeinde hat die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 2a BBauG ortsüblich bekanntgemacht.	am 24.1.1986 vom 27.1.1986 bis 7.2.1986
BEBAUUNGSPLANENTWURF Nach der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange hat der Technische Ausschuß dem Entwurf in der Fassung vom 10.12.1985 zugestimmt und die öffentliche Auslegung der Planung beschlossen.	am 25.11.1986
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit beigefügter Begründung hat nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer eines Monats gemäß § 2 a (6) BBauG ausgelegen.	am 28.11.1986 vom 8.12.1986 bis 9.1.1987
SATZUNG Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen als Satzung beschlossen.	am 28.4.1987
INKRAFTTRETEN Durch ortsübliche Bekanntmachung am ..... ist der Bebauungsplan am Tage der Veröffentlichung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich geworden.	am 02. Okt. 1987

MANNHEIM, 10. Dez. 1985 DER OBERBÜRGERMEISTER I.V. BÜRGERMEISTER	MANNHEIM, 10.12.1985 STADTPLANUNGSAMT STADTDIREKTOR

GEZ. SAUL DEZ. 1985